
Name

(Datum)

Stadt Dorsten
Amt für kommunale Finanzen
Halterner Straße 5
46284 Dorsten

Einbau eines Zwischenzählers für die Gartenbewässerung

für das Objekt _____

(Straße, Hausnummer)

Kassenzeichen 1000 - _____ - _____

Ich habe am _____ einen Zwischenzähler für die Gartenbewässerung in einem Leitungsstrang des Wasserversorgers RWW oder der eigenen Brunnenanlage, über den Wassermengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren erfasst werden, **fest** installiert. Beigefügt ist eine Kopie des Kaufbelegs bzw. der Rechnung des Installateurs.

Standort des Zählers: _____

Zählerstand des eingebauten Zählers _____ m³

Das über den Zwischenzähler gemessene Wasser wird **nicht** der Kanalisation zugeführt.

Hinweise:

Das Kassenzeichen finden Sie oben rechts auf dem Grundbesitzabgabenbescheid.

Für die Berechnung der Abzugsmengen ist der Zählerstand mit Ablesedatum - möglichst zum 30.09. des Jahres - schriftlich mitzuteilen. Dabei bitte ich das Objekt und das Kassenzeichen anzugeben. Zur Vereinfachung finden Sie einen Vordruck auf der Internetseite www.dorsten.de unter Formulare - Gartenbewässerung Zählermeldung. Eine Übersendung per Fax oder Email ist möglich.

Die Erklärung muss mir spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zugegangen sein. Danach sind Abzugsmengen **nicht** mehr zu berücksichtigen.

(Unterschrift)

Telefonnummer und Email-Adresse für
eventuelle Rückfragen (Angaben frei-
willig):

Bitte beachten Sie auch die Rückseite dieses Formulars.

Auskünfte erteilen:

Frau Ewertowski, Frau Fromm und Frau Ebbert
Rathaus Halterner Straße 5, Zimmer 305, 306
Telefon: 02362/66 3604, 66 3601 oder 66 3602
Email: Kommunale-Finanzen@dorsten.de
Sprechzeiten:
montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsgrundlage:

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmeldung und Abrechnung der Zählerstände:

Der Einbau des Wasserzählers wird hier nach der Anmeldung mit dem angegebenen Zählerstand vermerkt.

Für die Ermittlung der Abzugsmengen ist dann jährlich eine schriftliche Erklärung mit dem Zählerstand und dem Ablesedatum - möglichst zum 30.09. eines Jahres – einzureichen. Um die Erklärung richtig zuordnen zu können, bitte ich das Objekt und das Kassenzeichen anzugeben.

Eine schriftliche Aufforderung oder Erinnerung zur Abgabe der Erklärung erfolgt nicht.

Sofern Sie eine Erklärung bis zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einreichen, können die Abzugsmengen bei der Bemessung der Abwassergebühren berücksichtigt werden. Danach ist die Aufrechnung **nicht** mehr möglich.

Bei Eingang der Erklärung bis zum 31.10. des Jahres kann die Abzugsmenge in der Regel bereits mit Erlass des Grundbesitzabgabenbescheides für das Folgejahr veranlagt werden.

Sofern der Zähler nicht oder nicht richtig funktioniert hat, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung.

Rechtliche Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass der Wasserzähler gemäß den §§ 12 bis 14 und Anhang B Nr.6.1 der Bundeseichordnung alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden muss.

Die Kosten für den Einbau eines Wasserzählers müssen immer durch den Gebührenpflichtigen getragen werden. Ihm obliegt auch der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers.

Wird der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung nicht geführt, so findet eine Berücksichtigung von Abzugsmengen **nicht** statt.